

Satzung über die Führung einer Liegenschaftsdatei für die Gemeinde Wiershop

§ 1 Liegenschaftsdatei

1. Die Gemeinde Wiershop und das Amt Hohe Elbgeest sind berechtigt, eine Liegenschaftsdatei mit folgenden Daten vorzuhalten:
 - a) Name (ggf. Geburtsname), Vorname und Wohnort des Grundstückseigentümers
bzw. Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers
 - b) ggf. die Quote des Miteigentumsanteils
 - c) die Flurstücksbezeichnung und Flurbezeichnung
 - d) die Lage des Grundstücks
 - e) Nutzungsart
 - f) Grundstücksgröße
 - g) Hinweis auf die Grundbuchband- bzw. Grundbuchblattnummer
 - h) Bestandsnummer
 - i) Rahmenkartennummer
 - j) Bodenart
 - k) Verfügungsberechtigter

§ 2 Datenherkunft

Die Daten in der Liegenschaftsdatei werden grundsätzlich vom Katasteramt erhoben. Zur Aktualisierung dieser Datei können auch Daten, die aus der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts entstehen, mit herangezogen werden.

§ 3 Datenverwendung

Die Daten der Liegenschaftsdatei werden von der Gemeinde und vom Amt Hohe Elbgeest für folgende Aufgaben genutzt:

- a) Abgaben- und Beitragsveranlagungen
- b) Ermittlung des Grundstückseigentümers als Zustandsstörer im Rahmen der
allgemeinen Gefahrenabwehr
- c) Beteiligung des Eigentümers an der Aufstellung von Bauleitplänen
- d) Durchführung von Baugenehmigungs- und Vorbescheidsverfahren
- e) Vorverfahren zur Erteilung von Bodenverkehrsgenehmigungen
- f) Ordnungswidrigkeitenverfahren
- g) Erstellung von gemeindlichen Bauanträgen, Finanzierungsanträgen
und Verwendungsnachweisen
- h) Feststellung von Grundstücken für Pflanzaktionen, Ankauf von

- Grundstücken
- i) Feststellung des Grundstückseigentümers im Rahmen der Altlastenermittlung und Untersuchung
 - j) Feststellung des Grundstückseigentümers bei illegaler umweltgefährdender Abfallentsorgung
 - k) Wahrnehmung nachbarlicher Belange bei der Durchführung von Maßnahmen auf gemeindlichen Grundstücken

§ 4
Inkrafttreten

Wiershop, den 14.10.1998

Jahn
Bürgermeister